

# Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China

## 中华人民共和国人民法院组织法<sup>1</sup>

(1979年7月1日第五届全国人民代表大会第二次会议通过 根据1983年9月2日第六届全国人民代表大会常务委员会第二次会议《关于修改〈中华人民共和国人民法院组织法〉的决定》第一次修正 根据1986年12月2日第六届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》第二次修正 根据2006年10月31日第十届全国人民代表大会常务委员会第二十四次会议《关于修改〈中华人民共和国人民法院组织法〉的决定》第三次修正 2018年10月26日第十三届全国人民代表大会常务委员会第六次会议修订)

### 目 录

第一章	总 则
第二章	人民法院的设置和职权
第三章	人民法院的审判组织
第四章	人民法院的人员组成
第五章	人民法院行使职权的保障
第六章	附 则

## Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China

(Verabschiedet auf der 2. Sitzung des fünften Nationalen Volkskongresses am 1.7.1979; erste Revision durch den „Beschluss zur Revision des ‚Volksgerichtsorganisationsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses des sechsten Nationalen Volkskongresses am 2.9.1983; zweite Revision durch den „Beschluss zur Revision des ‚Volksgerichtsorganisationsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses des sechsten Nationalen Volkskongresses am 2.12.1986; dritte Revision durch den „Beschluss zur Revision des ‚Volksgerichtsorganisationsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 24. Sitzung des Ständigen Ausschusses des zehnten Nationalen Volkskongresses am 31.10.2006<sup>2</sup>; neu gefasst auf der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses am 26.10.2018)

### Inhalt

1. Kapitel:	Allgemeine Regeln
2. Kapitel:	Einrichtung und Befugnisse der Volksgerichte
3. Kapitel:	Organisation der Rechtsprechung durch die Volksgerichte
4. Kapitel:	Zusammensetzung des Personals der Volksgerichte
5. Kapitel:	Gewährleistung der Ausübung der Befugnisse der Volksgerichte
6. Kapitel:	Ergänzende Regeln

<sup>1</sup> Chinesischer Text abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2018, Nr. 6, S. 735 ff.

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 52 ff.

## 第一章 总 则

**第一条** 为了规范人民法院的设置、组织和职权，保障人民法院依法履行职责，根据宪法，制定本法。

**第二条** 人民法院是国家的审判机关。

人民法院通过审判刑事案件、民事案件、行政案件以及法律规定的其他案件，惩罚犯罪，保障无罪的人不受刑事追究，解决民事、行政纠纷，保护个人和组织的合法权益，监督行政机关依法行使职权，维护国家安全和秩序，维护社会公平正义，维护国家法制统一、尊严和权威，保障中国特色社会主义建设的顺利进行。

**第三条** 人民法院依照宪法、法律和全国人民代表大会常务委员会的决定设置。

**第四条** 人民法院依照法律规定独立行使审判权，不受行政机关、社会团体和个人的干涉。

**第五条** 人民法院审判案件在适用法律上一律平等，不允许任何组织和个人有超越法律的特权，禁止任何形式的歧视。

**第六条** 人民法院坚持司法公正，以事实为根据，以法律为准绳，遵守法定程序，依法保护个人和组织的诉讼权利和其他合法权益，尊重和保障人权。

**第七条** 人民法院实行司法公开，法律另有规定的除外。

**第八条** 人民法院实行司法责任制，建立健全权责统一的司法权力运行机制。

## 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 [Ziel dieses Gesetzes; neu eingefügt]** Um die Einrichtung, Organisation und Befugnisse der Volksgerichte zu normieren und zu gewährleisten, dass die Volksgerichte ihre Amtspflichten nach dem Recht erfüllen, wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgelegt.

**§ 2 [Funktion und Aufgaben der Volksgerichte; vgl. §§ 1, 3 a. F.<sup>3</sup>]** Die Volksgerichte<sup>4</sup> sind die Rechtsprechungsorgane des Staates.

Indem Volksgerichte über Fälle in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie über sonstige gesetzlich bestimmte Fälle Recht sprechen, bestrafen sie Straftaten, bewahren Unschuldige vor einer Strafverfolgung<sup>5</sup>, lösen Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, schützen die rechtmäßigen Rechte und Interessen von Einzelpersonen und Organisationen, überwachen, dass Verwaltungsbehörden Amtsbefugnisse nach dem Recht ausüben, wahren die Staatssicherheit und die gesellschaftliche Ordnung, wahren die soziale Fairness und Gerechtigkeit, wahren die Einheit, Würde und Autorität der staatlichen Rechtsordnung und gewährleisten einen reibungslosen Ablauf beim Aufbau des Sozialismus chinesischer Prägung.<sup>6</sup>

**§ 3 [Rechtsgrundlagen für Einrichtungen der Volksgerichte; neu eingefügt]** Die Volksgerichte werden auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und der Beschlüsse des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses eingerichtet.

**§ 4 [Unabhängigkeit; = § 4 a. F.]** Die Volksgerichte üben die Rechtsprechungsbefugnis auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig aus; sie sind keiner Beeinflussung durch Verwaltungsbehörden, gesellschaftliche Körperschaften und Einzelpersonen ausgesetzt.

**§ 5 [Gleichheit vor dem Gericht; Diskriminierungsverbot; vgl. § 5 a. F.]** Die Volksgerichte wenden Gesetze bei der Rechtsprechung ausnahmslos gleich an; keiner Organisation und Einzelperson ist es gestattet, über die Gesetze hinausgehende Privilegien zu haben; eine Diskriminierung ist in jeder Form verboten.<sup>7</sup>

**§ 6 [Grundsätze der Rechtsprechung; neu eingefügt<sup>8</sup>]** Die Volksgerichte halten an der Unparteilichkeit der Justiz fest, halten auf der Grundlage der Tatsachen und mit dem Recht als Richtschnur das gesetzlich bestimmte Verfahren ein, schützen nach dem Recht die prozessualen Rechte und die sonstigen rechtmäßigen Rechte und Interessen von Einzelpersonen und Organisationen, [und] beachten und gewährleisten die Menschenrechte.

**§ 7 [Öffentlichkeitsgrundsatz; vgl. § 7 a. F.]** Die Volksgerichte führen die Öffentlichkeit der Justiz durch, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

**§ 8 [Justizverantwortlichkeitssystem; neu eingefügt<sup>9</sup>]** Die Volksgerichte führen ein Justizverantwortlichkeitssystem durch; sie errichten und vervollkommen einen Betriebsmechanismus der justiziellen Macht, bei dem die Einheit von Befugnis und Verantwortung [gilt].

<sup>3</sup> Die Angaben beziehen sich auf das Volksgerichtsorganisationsgesetz in der alten Fassung (a. F.) vom 31.10.2006 (Fn. 2).

<sup>4</sup> Bislang: „die Volksgerichte der Volksrepublik China“.

<sup>5</sup> Dieser Schutz Unschuldiger (wörtlich: „Personen, bei denen keine Straftat vorliegt“) wurde als Aufgabe der Gerichte neu eingefügt.

<sup>6</sup> Weggefallen ist im Vergleich zur a. F. insbesondere die Aufgabe der Gerichte, die „Ordnung der Diktatur des Proletariats zu verteidigen“ und „den Ablauf der Unternehmung des Staats zur sozialistischen Revolution zu gewährleisten“. Weggefallen ist auch § 3 Abs. 3 a. F., der Volksgerichte verpflichtete, ihre gesamten Tätigkeiten darauf zu verwenden, „die Bürger zur Loyalität zum sozialistischen Vaterland und zur bewussten Einhaltung der Verfassung und der Gesetze zu erziehen“.

<sup>7</sup> In der a. F. war das Diskriminierungsverbot nicht generell, sondern nur im Hinblick auf einzelne Merkmale (wie etwa Nationalität, Volkszugehörigkeit, Religion) festgelegt.

<sup>8</sup> Ersatzlos gestrichen wurde § 6 a. F., der Angehörigen aller Nationalitäten Chinas das Recht einräumte, ihre eigenen Sprachen und Schriften vor Gericht zu verwenden.

<sup>9</sup> Ersatzlos weggefallen ist § 8 a. F., der dem Beklagten die Befugnis gab, sich selbst zu verteidigen oder jemanden mit seiner Verteidigung zu mandatieren.

**第九条** 最高人民法院对全国人民代表大会及其常务委员会负责并报告工作。地方各级人民法院对本级人民代表大会及其常务委员会负责并报告工作。

各级人民代表大会及其常务委员会对本级人民法院的工作实施监督。

**第十条** 最高人民法院是最高审判机关。

最高人民法院监督地方各级人民法院和专门人民法院的审判工作,上级人民法院监督下级人民法院的审判工作。

**第十一条** 人民法院应当接受人民群众监督,保障人民群众对人民法院工作依法享有知情权、参与权和监督权。

## 第二章 人民法院的设置和职权

**第十二条** 人民法院分为:

- (一) 最高人民法院;
- (二) 地方各级人民法院;
- (三) 专门人民法院。

**第十三条** 地方各级人民法院分为高级人民法院、中级人民法院和基层人民法院。

**第十四条** 在新疆生产建设兵团设立的人民法院的组织、案件管辖范围和法官任免,依照全国人民代表大会常务委员会的有关规定。

**第十五条** 专门人民法院包括军事法院和海事法院、知识产权法院、金融法院等。

专门人民法院的设置、组织、职权和法官任免,由全国人民代表大会常务委员会规定。

**第十六条** 最高人民法院审理下列案件:

**§ 9 [Verantwortlichkeit und Berichterstattungspflicht; Überwachung der Rechtsprechung; vgl. § 16 a. F.]** Das Oberste Volksgericht ist dem Nationalen Volkskongress sowie dessen Ständigem Ausschuss gegenüber verantwortlich und berichtet über seine Arbeit. Die lokalen Volksgerichte aller Stufen sind gegenüber dem Volkskongress der jeweiligen Stufe und dessen Ständigem Ausschuss verantwortlich und berichten über ihre Arbeit.

Die Volkskongresse jeder Stufe und deren Ständige Ausschüsse führen die Überwachung der Arbeit der Volksgerichte der jeweiligen Stufe durch.<sup>10</sup>

**§ 10 [Oberstes Volksgericht; vgl. § 29 a. F.]** Das Oberste Volksgericht ist das oberste Rechtsprechungsorgan.

Das Oberste Volksgericht überwacht die Rechtsprechungsarbeit der lokalen Volksgerichte aller Stufen und der Spezialvolksgerichte; die Volksgerichte auf höherer Stufe überwachen die Rechtsprechungsarbeit der Volksgerichte auf niedrigerer Stufe.<sup>11</sup>

**§ 11 [Überwachung durch die Volksmassen; neu eingefügt]** Die Volksgerichte müssen sich der Überwachung durch die Volksmassen unterwerfen [und] gewährleisten, dass die Volksmassen im Hinblick auf die Arbeit der Volksgerichte nach dem Recht Auskunftsrechte, Beteiligungsrechte und Überwachungsrechte genießen.

## 2. Kapitel: Einrichtung und Befugnisse der Volksgerichte

**§ 12 [Gerichtsaufbau; vgl. § 2 Abs. 1 a. F.]** Die Volksgerichte werden eingeteilt in:

1. das Oberste Volksgericht;
2. die lokalen Volksgerichte aller Stufen;
3. die Spezialvolksgerichte<sup>12</sup>.

**§ 13 [Lokale Volksgerichte; vgl. § 2 Abs. 2 a. F.]** Die lokalen Volksgerichte aller Stufen werden in Volksgerichte der Oberstufe, Volksgerichte der Mittelstufe und Volksgerichte der Grundstufe eingeteilt.

**§ 14 [Volksgerichte des Produktions- und Aufbaukorps in Xinjiang; neu eingefügt]** Die Organisation, der Bereich der Zuständigkeit für Fälle und die Ernennung und Entlassung der Richter der Volksgerichte, die im Produktions- und Aufbaukorps in Xinjiang errichtet sind, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.

**§ 15 [Spezialvolksgerichte; vgl. § 28 a. F.; Abs. 1 neu eingefügt]** Spezialvolksgerichte sind unter anderem Militärgerichte, Gerichte für Seesachen, Gerichte für Rechte des geistigen Eigentums und Finanzgerichte.

Einrichtung, Organisation, Befugnisse und die Ernennung und Entlassung der Richter der Spezialvolksgerichte werden vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses bestimmt.

**§ 16 [Zuständigkeit des Obersten Volksgerichts; vgl. § 31 a. F.]** Das Oberste Volksgericht behandelt folgende Fälle:

<sup>10</sup> § 16 Abs. 2 a. F. sah eine Überwachung der Volksgerichte tieferer Stufen durch die Volksgerichte höherer Stufen vor. Siehe zu dieser Überwachung der Volksgerichte der unteren Stufen durch die jeweils höheren Volksgerichte nun § 10 Abs. 2 a. E.

<sup>11</sup> Dieser Satzteil ist wohl aus § 16 Abs. 2 a. F. übernommen worden (siehe Fn. 10).

<sup>12</sup> Bislang wurden die Militärgerichte als ein Spezialvolksgericht im Gesetz explizit angeführt. Als weitere Spezialvolksgerichte nennt Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2002, S. 242, Eisenbahngerichte, Seeschiffahrtsgeschichte, Wassertransportgerichte und Forstgerichte. Diese Spezialgerichte sind laut Björn Ahl, Justizreform in China, 2015, S. 128, teilweise den Oberen Volksgerichten unterstellte Volksgerichte der Mittelstufe, teilweise aber auch Volksgerichte der Grundstufe. Siehe auch jüngst Nils Pelzer, Zuständigkeitsordnung, in: Knut Benjamin Piffler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 49 ff. (50 f.). Pelzer weist darauf hin, dass 2014 in Beijing, Shanghai und Guangzhou drei Gerichte für Geistiges Eigentum auf Ebene der Mittleren Volksgerichte eingerichtet wurden. Seit Sommer 2018 besteht außerdem ein Finanzgericht in Shanghai, siehe „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Zuständigkeit für Fälle des Finanzgerichts in Shanghai“ [最高人民法院关于上海金融法院案件管辖的规定] vom 7.8.2018; abrufbar unter <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-111351.html>> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019).

(一) 法律规定由其管辖的和其认为应当由自己管辖的第一审案件;

(二) 对高级人民法院判决和裁定的上诉、抗诉案件;

(三) 按照全国人民代表大会常务委员会的规定提起的上诉、抗诉案件;

(四) 按照审判监督程序提起的再审案件;

(五) 高级人民法院报请核准的死刑案件。

**第十七条** 死刑除依法由最高人民法院判决的以外,应当报请最高人民法院核准。

**第十八条** 最高人民法院可以对属于审判工作中具体应用法律的问题进行解释。

最高人民法院可以发布指导性案例。

**第十九条** 最高人民法院可以设巡回法庭,审理最高人民法院依法确定的案件。

巡回法庭是最高人民法院的组成部分。巡回法庭的判决和裁定即最高人民法院的判决和裁定。

**第二十条** 高级人民法院包括:

- (一) 省高级人民法院;
- (二) 自治区高级人民法院;
- (三) 直辖市高级人民法院。

**第二十一条** 高级人民法院审理下列案件:

(一) 法律规定由其管辖的第一审案件;

(二) 下级人民法院报请审理的第一审案件;

(三) 最高人民法院指定管辖的第一审案件;

1. erstinstanzliche Fälle, für die Gesetze seine Zuständigkeit bestimmen oder in denen es der Ansicht ist, selbst zuständig sein zu müssen;

2. Fälle der Berufung [und] der [staatsanwaltschaftlichen] Beschwerde gegen Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der Oberstufe<sup>13</sup>;

3. Fälle der Berufung [und] der [staatsanwaltschaftlichen] Beschwerde, die nach den Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses erhoben werden;<sup>14</sup>

4. Fälle, die nach dem Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen wiederaufgenommen werden;

5. Fälle von Todesstrafen, die von den Volksgerichten der Oberstufe zur Prüfung und Billigung gemeldet werden.<sup>15</sup>

**§ 17 [Todesstrafe; = § 12 a. F.]** Todesstrafen müssen dem Obersten Volksgesicht zur Prüfung und Billigung gemeldet werden, außer wenn sie nach dem Recht durch das Oberste Volksgesicht [selbst] verhängt worden sind.

**§ 18 [Kompetenz des Obersten Volksgesichts zum Erlass von Interpretationen und anleitenden Fällen; vgl. § 32 a. F.; Abs. 2 neu eingefügt]** Das Oberste Volksgesicht kann zu Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Rechtsprechungsarbeit eine Auslegung vornehmen.<sup>16</sup>

Das Oberste Volksgesicht kann anleitende Fälle verkünden.<sup>17</sup>

**§ 19 [Außentribunale]** Das Oberste Volksgesicht kann Außentribunale<sup>18</sup> einrichten, die Fälle behandeln, die das Oberste Volksgesicht nach dem Recht bestimmt.<sup>19</sup>

Außentribunale sind Bestandteile des Obersten Volksgesichts. Urteile und Beschlüsse der Außentribunale sind Urteile und Beschlüsse des Obersten Volksgesichts.

**§ 20 [Volksgesichte der Oberstufe; = § 25 a. F.<sup>20</sup>]** Volksgesichte der Oberstufe umfassen:

1. die Volksgesichte der Oberstufe der Provinzen;
2. die Volksgesichte der Oberstufe der autonomen Gebiete;
3. die Volksgesichte der Oberstufe der regierungsunmittelbaren Städte.

**§ 21 [Zuständigkeit der Volksgesichte der Oberstufe; vgl. § 27 a. F.]** Volksgesichte der Oberstufe behandeln folgende Fälle:

1. erstinstanzliche Fälle, für die Gesetze ihre Zuständigkeit bestimmen;

2. erstinstanzliche Fälle, die von Volksgesichten auf niedrigerer Stufe zur Behandlung gemeldet werden;

3. erstinstanzliche Fälle, in denen das Oberste Volksgesicht die Zuständigkeit bestimmt;<sup>21</sup>

<sup>13</sup> Ersatzlos weggefallen ist die Zuständigkeit des Obersten Volksgesichts für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Spezialgerichte nach § 31 Nr. 2 a. F. Diese Zuständigkeit könnte aber in den Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses nach § 16 Nr. 3 festgelegt sein.

<sup>14</sup> Diese Ziffer ist neu eingefügt worden. Siehe auch Fn. 13.

<sup>15</sup> Diese Ziffer ist neu eingefügt worden.

<sup>16</sup> Siehe die „Bestimmungen des Obersten Volksgesichts über die Justizauslegung“ [最高人民法院关于司法解释工作的规定] vom 9.3.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 322 ff.

<sup>17</sup> Siehe die „Bestimmungen des Obersten Volksgesichts zur Arbeit der Anleitung mit Fällen“ [最高人民法院关于案例指导工作的规定] vom 26.11.2010, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 33 ff. Gemeint sind also die so genannten Leitentscheidungen, die das Oberste Volksgesicht seit Ende 2011 regelmäßig in Gruppen von drei bis sechs Fällen bekanntmacht.

<sup>18</sup> Im Englischen üblicherweise mit „circuit courts“ übersetzt. Die chinesische Bezeichnung lehnt sich offenbar an die Einrichtung der „circuit courts“ in den USA an. Die Rückübersetzung des dem Englischen entlehnten chinesischen Begriffs ins Deutsche als „Kreisgericht“ erscheint jedoch eher irreführend. Eine wörtliche Übersetzung als „Wandertribunal“ verbot sich, da diese Tribunale einen festen Sitz haben. Daher haben wir uns für den aus unserer Sicht funktional passendsten Begriff der „Außentribunale“ entschieden.

<sup>19</sup> Siehe hierzu die „Bestimmungen des Obersten Volksgesichts zu einigen Fragen der von den Außentribunalen behandelten Fälle“ [最高人民法院关于巡回法庭审理案件若干问题的规定] vom 5.1.2015 in der Fassung vom 19.12.2016; chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 297.

<sup>20</sup> Ersatzlos weggefallen ist § 26 a. F. zur Organisation der Volksgesichte der Oberstufe. Siehe aber §§ 27, 28, 40.

<sup>21</sup> Diese Ziffer ist neu eingefügt worden.

(四) 对中级人民法院判决和裁定的上诉、抗诉案件;

(五) 按照审判监督程序提起的再审案件;

(六) 中级人民法院报请复核的死刑案件。

**第二十二条** 中级人民法院包括:

(一) 省、自治区辖市的中级人民法院;

(二) 在直辖市内设立的中级人民法院;

(三) 自治州中级人民法院;

(四) 在省、自治区内按地区设立的中级人民法院。

**第二十三条** 中级人民法院审理下列案件:

(一) 法律规定由其管辖的第一审案件;

(二) 基层人民法院报请审理的第一审案件;

(三) 上级人民法院指定管辖的第一审案件;

(四) 对基层人民法院判决和裁定的上诉、抗诉案件;

(五) 按照审判监督程序提起的再审案件。

**第二十四条** 基层人民法院包括:

(一) 县、自治县人民法院;

(二) 不设区的市人民法院;

(三) 市辖区人民法院。

**第二十五条** 基层人民法院审理第一审案件, 法律另有规定的除外。

基层人民法院对人民调解委员会的调解工作进行业务指导。

**第二十六条** 基层人民法院根据地区、人口和案件情况, 可以设立若干人民法庭。

人民法庭是基层人民法院的组成部分。人民法庭的判决和裁定即基层人民法院的判决和裁定。

4. Fälle der Berufung [und] der [staatsanwaltschaftlichen] Beschwerde gegen Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der Mittelstufe;

5. Fälle, die nach dem Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen wiederaufgenommen werden;

6. Fälle, die Volksgerichte der Mittelstufe mit der Bitte zur erneuten Bestätigung der Todesstrafe melden.

**§ 22 [Volksgerichte der Mittelstufe; vgl. § 22 a. F.<sup>22</sup>]** Volksgerichte der Mittelstufe umfassen:

1. die Volksgerichte der Mittelstufe in Städten, die Provinzen [oder] autonomen Gebieten<sup>23</sup> unterstellt sind;

2. die Volksgerichte der Mittelstufe, die innerhalb von regierungsunmittelbaren Städten eingerichtet worden sind;

3. die Volksgerichte der Mittelstufe in autonomen Bezirken<sup>24</sup>;

4. die innerhalb von Provinzen [oder] autonomen Gebieten nach Regierungsbezirken eingerichteten Volksgerichte der Mittelstufe.

**§ 23 [Zuständigkeit der Volksgerichte der Mittelstufe; vgl. § 24 a. F.<sup>25</sup>]** Volksgerichte der Mittelstufe behandeln folgende Fälle:

1. erstinstanzliche Fälle, für die Gesetze ihre Zuständigkeit bestimmen;

2. erstinstanzliche Fälle, die von Volksgerichten der Grundstufe zur Behandlung gemeldet werden;

3. erstinstanzliche Fälle, in denen ein Volksgericht auf höherer Stufe die Zuständigkeit bestimmt;<sup>26</sup>

4. Fälle der Berufung [und] der [staatsanwaltschaftlichen] Beschwerde gegen Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der Grundstufe;

5. Fälle, die nach dem Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen wiederaufgenommen werden.

**§ 24 [Volksgerichte der Grundstufe; vgl. § 17 a. F.<sup>27</sup>]** Volksgerichte der Grundstufe umfassen:

1. die Volksgerichte der Kreise und der autonomen Kreise;

2. die Volksgerichte der Städte, die nicht in Bezirke aufgeteilt sind;<sup>28</sup>

3. die Volksgerichte der Stadtbezirke.

**§ 25 [Eingangszuständigkeit der Volksgerichte der Grundstufe; vgl. §§ 20, 21 a. F.<sup>29</sup>]** Volksgerichte der Grundstufe behandeln erstinstanzliche Fälle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Volksgerichte der Grundstufe führen die geschäftliche Anleitung der Arbeit der Volksschlichtungsausschüsse durch.

**§ 26 [Volkstribunale; entspricht § 19 a. F.]** Die Volksgerichte der Grundstufe können nach den Umständen des [jeweiligen] Gebietes, der [Größe der] Bevölkerung und der [Anzahl der] Fälle einige Volkstribunale einrichten.

Volkstribunale sind ein Bestandteil der Volksgerichte der Grundstufe. Urteile und Beschlüsse der Volkstribunale sind<sup>30</sup> Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der Grundstufe.

<sup>22</sup> Ersatzlos weggefallen ist § 23 a. F. zur Organisation der Volksgerichte der Mittelstufe. Siehe aber §§ 27, 28, 40.

<sup>23</sup> Die autonomen Gebiete (auch: „autonome Regionen“) sind eine Verwaltungseinheit auf Provinzebene.

<sup>24</sup> Die autonomen Bezirke sind eine Verwaltungseinheit unterhalb der Provinzebene.

<sup>25</sup> Ersatzlos weggefallen ist die in § 24 Abs. 2 a. F. festgelegte Möglichkeit, dass Gerichte der Mittelstufe die Verweisung von Fällen an ein höheres Volksgericht verlangen. Siehe jedoch § 21 Nr. 2, aus dem hervorgeht, dass Volksgerichte der Mittelstufe den Volksgerichten der Oberstufe Fälle zur Behandlung „melden“ können.

<sup>26</sup> Diese Ziffer ist neu eingefügt worden.

<sup>27</sup> Ersatzlos weggefallen ist § 18 a. F. zur Organisation der Volksgerichte der Grundstufe. Siehe aber §§ 27, 28, 40.

<sup>28</sup> Diese Ziffer ist neu eingefügt worden.

<sup>29</sup> Ersatzlos weggefallen ist die in § 20 Abs. 2 a. F. festgelegte Möglichkeit, dass Gerichte der Grundstufe die Verweisung von Fällen an ein höheres Volksgericht verlangen. Siehe jedoch § 23 Nr. 2, aus dem hervorgeht, dass Volksgerichte der Grundstufe den Volksgerichten der Mittelstufe Fälle zur Behandlung „melden“ können.

<sup>30</sup> In § 19 a. F. stand an dieser Stelle statt „即“, „就是“. Ein Unterschied in der Bedeutung ist jedoch nicht festzustellen.

**第二十七条** 人民法院根据审判工作需要,可以设必要的专业审判庭。法官额较少的中级人民法院和基层人民法院,可以设综合审判庭或者不设审判庭。

人民法院根据审判工作需要,可以设综合业务机构。法官额较少的中级人民法院和基层人民法院,可以不设综合业务机构。

**第二十八条** 人民法院根据工作需要,可以设必要的审判辅助机构和行政管理机构。

### 第三章 人民法院的审判组织

**第二十九条** 人民法院审理案件,由合议庭或者法官一人独任审理。

合议庭和法官独任审理的案件范围由法律规定。

**第三十条** 合议庭由法官组成,或者由法官和人民陪审员组成,成员为三人以上单数。

合议庭由一名法官担任审判长。院长或者庭长参加审理案件时,由自己担任审判长。

审判长主持庭审、组织评议案件,评议案件时与合议庭其他成员权利平等。

**第三十一条** 合议庭评议案件应当按照多数人的意见作出决定,少数人的意见应当记入笔录。评议案件笔录由合议庭全体组成人员签名。

**第三十二条** 合议庭或者法官独任审理案件形成的裁判文书,经合议庭组成人员或者独任法官签署,由人民法院发布。

**§ 27 [Einrichtung von Rechtsprechungsabteilungen und Geschäftsstellen; neu eingefügt]** Volksgerichte können gemäß den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit die notwendigen Fachabteilungen einrichten.<sup>31</sup> Volksgerichte der Mittelstufe und Volksgerichte der Grundstufe mit einer geringen Personalquote für Richter<sup>32</sup> können allgemeine Abteilungen einrichten oder brauchen [auch gar] keine Abteilungen einzurichten.

Volksgerichte können gemäß den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit allgemeine Geschäftsorgane<sup>33</sup> einrichten. Volksgerichte der Mittelstufe und Volksgerichte der Grundstufe mit einer geringen Personalquote für Richter brauchen [auch gar] keine allgemeinen Geschäftsorgane einzurichten.

**§ 28 [Einrichtung notwendiger Stellen]** Volksgerichte können gemäß den Erfordernissen der Arbeit die notwendigen Organe zur Unterstützung der Rechtsprechung<sup>34</sup> und für die Verwaltung einrichten.

### 3. Kapitel: Organisation der Rechtsprechung durch die Volksgerichte

**§ 29 [Spruchkörper; vgl. § 9 Abs. 1 a. F.]** Die Behandlung von Fällen bei den Volksgerichten wird von einem Kollegium oder von einem Einzelrichter<sup>35</sup> allein übernommen.

Der Bereich der Fälle, die von einem Kollegium oder von einem Einzelrichter behandelt werden, wird vom Gesetz bestimmt.

**§ 30 [Zusammensetzung der Spruchkörper; vgl. § 9 Abs. 2 und 3 a. F.]** Ein Kollegium setzt sich aus Richtern oder aus Richtern und Volksschöffen zusammen; es besteht aus einer ungeraden Zahl von drei oder mehr Mitgliedern.

In den Kollegien fungiert ein Richter als vorsitzender Richter. Nimmt der Gerichtspräsident oder der Abteilungsleiter<sup>36</sup> an der Behandlung des Falls teil, fungiert er selbst als vorsitzender Richter.

Der vorsitzende Richter leitet die Verhandlungen der Kammer [und] organisiert die Beratung des Falls; während der Beratung des Falls haben er und die anderen Mitglieder des Kollegiums gleiche Rechte.

**§ 31 [Transparenz der Urteilsfindung; neu eingefügt]** Das den Fall beratende Kollegium muss gemäß der Mehrheitsmeinung eine Entscheidung treffen; Mindermeinungen müssen zu Protokoll genommen werden. Das Protokoll über die Beratung des Falls wird von der Gesamtheit der Mitglieder des Kollegiums unterschrieben.

**§ 32 [Unterschrift und Verkündung von Entscheidungsurkunden; neu eingefügt]** Entscheidungsurkunden, die bei der Behandlung des Falls in Kollegien oder durch einen Einzelrichter<sup>37</sup> zustande gekommen sind, werden von den Mitgliedern des Kollegiums oder dem Einzelrichter unterzeichnet und vom Volksgericht verkündet.

<sup>31</sup> Da es in China keine verschiedenen Gerichtsbarkeiten gibt, sind innerhalb der Volksgerichte Fachabteilungen etwa für Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen eingerichtet. Zu diesen Abteilungen innerhalb der Volksgerichte siehe *Knut Benjamin Piffler*, Einleitung, in: *Knut Benjamin Piffler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, 2018, S. 1 ff. (15).

<sup>32</sup> Wörtlich: „Mitarbeiterquote der Richter“. Siehe hierzu § 46.

<sup>33</sup> Nach (offizieller bilingueller) Publikation des Obersten Volksgerichts wird „业务机构“ als „Adjudicative Divisions“ übersetzt.

<sup>34</sup> Welche „Organe zur Unterstützung der Rechtsprechung“ gemeint sind, ist unklar. Denkbar ist, dass unter anderem Stellen für Gerichtshilfe bei Familiensachen gemeint sind, wo einer neueren Entwicklung zufolge „gesellschaftliche Kräfte“ mit einzubeziehen sind. Siehe etwa *Liu Wancheng/Zheng Yongjian* [刘万成/郑永建], *Angemessenheit des Tatbestands der Abkühlfrist der Scheidung bei der Behandlung von Familiensachen und Vervollständigung* [家事审判中离婚冷静期的合理性证成与完善], *Legalinfo* [中国普法网] vom 11.7.2018; abrufbar unter <[http://www.legalinfo.gov.cn/index/content/2018-07/11/content\\_7591229.htm](http://www.legalinfo.gov.cn/index/content/2018-07/11/content_7591229.htm)> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019).

<sup>35</sup> Wörtlich: „von einer Person, die allein als Richter fungiert“.

<sup>36</sup> In der Übersetzung der a. F. wurde der Begriff „庭长“ mit „Kammervorsitzender“ übersetzt. Zu den Abteilungen siehe auch Fn. 31.

<sup>37</sup> Siehe Fn. 35.

**第三十三条** 合议庭审理案件，法官对案件的事实认定和法律适用负责；法官独任审理案件，独任法官对案件的事实认定和法律适用负责。

人民法院应当加强内部监督，审判活动有违法情形的，应当及时调查核实，并根据违法情形依法处理。

**第三十四条** 人民陪审员依照法律规定参加合议庭审理案件。

**第三十五条** 中级以上人民法院设赔偿委员会，依法审理国家赔偿案件。

赔偿委员会由三名以上法官组成，成员应当为单数，按照多数人的意见作出决定。

**第三十六条** 各级人民法院设审判委员会。审判委员会由院长、副院长和若干资深法官组成，成员应当为单数。

审判委员会会议分为全体会议和专业委员会会议。

中级以上人民法院根据审判工作需要，可以按照审判委员会委员专业和工作分工，召开刑事审判、民事行政审判等专业委员会会议。

**第三十七条** 审判委员会履行下列职能：

- (一) 总结审判工作经验；
- (二) 讨论决定重大、疑难、复杂案件的法律适用；
- (三) 讨论决定本院已经发生法律效力、裁定、调解书是否应当再审；
- (四) 讨论决定其他有关审判工作的重大问题。

**§ 33 [Verantwortung für die Tatsachenfeststellung und die Rechtsanwendung durch Richter; neu eingefügt]** Bei der Behandlung des Falls im Kollegium tragen die Richter für die Tatsachenfeststellung des Falls und die Rechtsanwendung die Verantwortung<sup>38</sup>; behandelt ein Einzelrichter<sup>39</sup> den Fall, trägt der Einzelrichter für die Tatsachenfeststellung des Falls und die Rechtsanwendung die Verantwortung.

Die Volksgerichte müssen die interne Überwachung verstärken; liegen bei Aktivitäten der Rechtsprechung rechtswidrige Umstände vor, müssen diese unverzüglich untersucht und verifiziert werden und entsprechend [dem jeweiligen] Rechtsverstoß nach dem Recht behandelt werden.

**§ 34 [Volksschöffen; vgl. § 37 a. F.<sup>40</sup>]** Volksschöffen nehmen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen<sup>41</sup> an der Behandlung von Fällen durch Kollegien teil.

**§ 35 [Entschädigungskommissionen; neu eingefügt]** Volksgerichte der Mittelstufe und darüber errichten Entschädigungskommissionen, die nach dem Gesetz Fälle staatlicher Entschädigung verhandeln.<sup>42</sup>

Die Entschädigungskommissionen bestehen aus drei oder mehr Richtern, wobei die Zahl der Mitglieder ungerade sein muss; sie treffen gemäß der Mehrheitsmeinung eine Entscheidung.

**§ 36 [Rechtspredungsausschüsse; vgl. § 10 a. F.]** Volksgerichte aller Stufen richten Rechtspredungsausschüsse ein. Rechtspredungsausschüsse setzen sich aus dem Gerichtspräsidenten, den Vizegerichtspräsidenten und einigen erfahrenen Richtern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.<sup>43</sup>

Sitzungen des Rechtspredungsausschusses teilen sich ein in Plenarsitzungen und Fachausschusssitzungen.

Volksgerichte der Mittelstufe und darüber können nach den Erfordernissen der Rechtspredungsarbeit gemäß den Fachrichtungen der Mitglieder der Rechtspredungsausschüsse und deren Arbeitsteilung Fachausschüsse zur Rechtspredung in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen einberufen.

**§ 37 [Funktionen des Rechtspredungsausschusses; vgl. § 10 a. F.; Abs. 2 neu eingefügt]** Ein Rechtspredungsausschuss hat folgende Funktionen:

1. die Zusammenfassung der Erfahrung bei der Rechtspredungsarbeit;
2. die Diskussion und Entscheidung über die Rechtsanwendung in Bezug auf erhebliche, schwierige und komplexe Fälle;
3. die Diskussion und Entscheidung, ob in Hinblick auf bereits in Kraft getretene Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden des jeweiligen Gerichts ein Wiederaufnahmeverfahren [durchgeführt wird];
4. die Diskussion und Entscheidung über andere erhebliche Fragen in Zusammenhang mit der Rechtspredungsarbeit.

<sup>38</sup> Gemeint ist, dass die Berufsrichter die Verantwortung für Fehler übernehmen. Dass auch Laienrichter (d. h. Volksschöffen) an der Tatsachenfeststellung und (teilweise) an der Rechtsanwendung beteiligt sind, ergibt sich aus dem Volksschöffengesetz (Fn. 43).

<sup>39</sup> Siehe Fn. 35.

<sup>40</sup> Ersatzlos weggefallen ist die Vorschrift in § 37 Abs. 2 a. F., dass Schöffen die gleichen Rechte wie Richter haben.

<sup>41</sup> Siehe das „Volksschöffengesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国人民陪审员法], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, S. 247 ff.

<sup>42</sup> Siehe zu diesen Entschädigungskommissionen § 24 Abs. 3 „Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China“ vom 12.5.1994 in der Fassung vom 26.10.2012; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 29.4.2010 in: ZChinR 2012, S. 133 ff. Durch den Revisionsbeschluss vom 26.10.2012 wurde nur ein einzelner Paragraph des Gesetzes (§ 19 Nr. 3) geändert.

<sup>43</sup> Ersatzlos weggefallen ist § 10 Abs. 2 a. F., in dem bestimmt wurde, wer die Mitglieder des Rechtspredungsausschusses ernennt.

最高人民法院对属于审判工作中具体应用法律的问题进行解释,应当由审判委员会全体会议讨论通过;发布指导性案例,可以由审判委员会专业委员会会议讨论通过。

**第三十八条** 审判委员会召开全体会议和专业委员会会议,应当有其组成人员的过半数出席。

审判委员会会议由院长或者院长委托的副院长主持。审判委员会实行民主集中制。

审判委员会举行会议时,同级人民检察院检察长或者检察长委托的副检察长可以列席。

**第三十九条** 合议庭认为案件需要提交审判委员会讨论决定的,由审判长提出申请,院长批准。

审判委员会讨论案件,合议庭对其汇报的事实负责,审判委员会委员对本人发表的意见和表决负责。审判委员会的决定,合议庭应当执行。

审判委员会讨论案件的决定及其理由应当在裁判文书中公开,法律规定不公开的除外。

#### 第四章 人民法院的人员组成

**第四十条** 人民法院的审判人员由院长、副院长、审判委员会委员和审判员等人员组成。

**第四十一条** 人民法院院长负责本院全面工作,监督本院审判工作,管理本院行政事务。人民法院副院长协助院长工作。

Nimmt das Oberste Volksgericht eine Auslegung hinsichtlich Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Rechtsprechungsarbeit vor, muss [diese] durch eine Plenarsitzung des Rechtsprechungsausschusses diskutiert und beschlossen werden<sup>44</sup>; die Verkündung anleitender Fälle kann auf einer Sitzung eines Fachausschusses seines Rechtsprechungsausschusses diskutiert und beschlossen werden<sup>45</sup>.

**§ 38 [Quorum und Arbeitsweise des Rechtsprechungsausschusses; zu den Abs. 2 und 3 vgl. § 10 Abs. 3 a.F.; Abs. 1 neu eingefügt]** Wenn der Rechtsprechungsausschuss eine Plenarsitzung oder eine Sitzung eines Fachausschusses einberuft, müssen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.

Sitzungen des Rechtsprechungsausschusses werden vom Gerichtspräsidenten oder demjenigen Vizegerichtspräsidenten geleitet, der vom Gerichtspräsidenten beauftragt wurde. Der Rechtsprechungsausschuss führt das System des demokratischen Zentralismus durch.

Führt der Rechtsprechungsausschuss Sitzungen durch, kann der Präsident der Volksstaatsanwaltschaft der gleichen Stufe oder derjenige Vizepräsident, den der Präsident beauftragt hat, als Nichtstimmberechtigte an den Sitzungen teilnehmen.

**§ 39 [Vorlage beim Rechtsprechungsausschuss durch Kollegien; neu eingefügt]** Ist ein Kollegium der Ansicht, dass es erforderlich ist, einen Fall dem Rechtsprechungsausschuss zur Diskussion und Entscheidung zu übergeben, wird vom vorsitzenden Richter ein Antrag gestellt, den der Gerichtspräsident genehmigt.

Bei der Diskussion des Falls durch den Rechtsprechungsausschuss trägt das Kollegium die Verantwortung für die mitgeteilten Tatsachen; die Mitglieder des Rechtsprechungsausschusses tragen die Verantwortung für ihre eigenen geäußerten Ansichten und ihre eigene Stimme. Die Entscheidung des Rechtsprechungsausschusses muss vom Kollegium vollstreckt werden.

Die Entscheidung des vom Rechtsprechungsausschuss diskutierten Falls und deren Begründung müssen in der Entscheidungsurkunde bekanntgemacht werden, außer wenn das Gesetz die Nichtbekanntmachung bestimmt.

#### 4. Kapitel: Zusammensetzung des Personals der Volksgerichte<sup>46</sup>

**§ 40 [Rechtsprechungspersonal; vgl. §§ 18 Abs. 1, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 30 Abs. 1 a.F.]** Das Rechtsprechungspersonal<sup>47</sup> der Volksgerichte setzt sich aus Personal wie etwa dem Gerichtspräsidenten, dem Vizegerichtspräsidenten, den Mitgliedern der Rechtsprechungsausschüsse und den Richtern<sup>48</sup> zusammen.

**§ 41 [Aufgaben des Gerichtspräsidenten und der -vizepräsidenten; neu eingefügt]** Der Volksgerichtspräsident verantwortet die gesamte Arbeit des jeweiligen Gerichts, überwacht die Rechtsprechungsarbeit des jeweiligen Gerichts [und] beaufsichtigt die Verwaltungsangelegenheiten des jeweiligen Gerichts. Die Volksgerichtsvizepräsidenten unterstützen die Arbeit des Gerichtspräsidenten.

<sup>44</sup> Siehe § 2 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung (Fn. 16). Die Formulierung deutet darauf hin, dass sowohl die zwei abstrakt-generellen Formen [解释 und 规定] als auch die konkret-individuelle Form [批复] der Auslegungen gemeint sind. Siehe zur Auslegungskompetenz des Obersten Volksgerichts auch § 18 Abs. 1.

<sup>45</sup> Siehe § 6 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Anleitung mit Fällen (Fn. 17).

<sup>46</sup> Dieses Kapitel hatte in der a.F. den Titel „Richter, Schöffen und anderes Personal der Volksgerichte“. Nicht mehr geregelt sind in diesem Kapitel Gerichtsvollzieher und Gerichtsmediziner, siehe § 40 a.F.

<sup>47</sup> „Rechtsprechungspersonal“ [审判人员] umfasst Richter und Schöffen. Die Aufzählung in diesem Paragraphen ist daher (wie auch durch den Partikel „deng“ [等] kenntlich gemacht) nicht abschließend.

<sup>48</sup> Im Gesetz werden zwei Begriffe für Richter [审判员 und 法官] verwendet. Im Gegensatz zum „Rechtsprechungspersonal“ (Fn. 49) sind hier nur Berufsrichter gemeint.

**第四十二条** 最高人民法院院长由全国人民代表大会选举，副院长、审判委员会委员、庭长、副庭长和审判员由院长提请全国人民代表大会常务委员会任免。

最高人民法院巡回法庭庭长、副庭长，由最高人民法院院长提请全国人民代表大会常务委员会任免。

**第四十三条** 地方各级人民法院院长由本级人民代表大会选举，副院长、审判委员会委员、庭长、副庭长和审判员由院长提请本级人民代表大会常务委员会任免。

在省、自治区内按地区设立的和在直辖市内设立的中级人民法院院长，由省、自治区、直辖市人民代表大会常务委员会根据主任会议的提名决定任免，副院长、审判委员会委员、庭长、副庭长和审判员由高级人民法院院长提请省、自治区、直辖市人民代表大会常务委员会任免。

**第四十四条** 人民法院院长任期与产生它的人民代表大会每届任期相同。

各级人民代表大会有权罢免由其选出的人民法院院长。在地方人民代表大会闭会期间，本级人民代表大会常务委员会认为人民法院院长需要撤换的，应当报请上级人民代表大会常务委员会批准。

**第四十五条** 人民法院的法官、审判辅助人员和司法行政人员实行分类管理。

**§ 42 [Wahl, Ernennung und Abberufung am Obersten Volksgericht; vgl. § 34 Abs. 3 a. F.; Abs. 2 neu eingefügt]** Der Gerichtspräsident des Obersten Volksgerichts wird vom Nationalen Volkskongress gewählt; Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Abteilungsleiter, Vizeabteilungsleiter und Richter werden auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ernannt und entlassen.

Abteilungsleiter [und] Vizeabteilungsleiter der Außentribunale des Obersten Volksgerichts werden auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten des Obersten Volksgerichtshofs vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ernannt und entlassen.

**§ 43 [Wahl, Ernennung und Abberufung der Richter; vgl. § 34 a. F.]** Der Gerichtspräsident der lokalen Volksgerichte aller Stufen wird vom Volkskongress der jeweiligen Stufe gewählt; Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Abteilungsleiter, Vizeabteilungsleiter und Richter werden auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen Stufe ernannt und entlassen.

Die Gerichtspräsidenten der Volksgerichte der Mittelstufe, die innerhalb der Provinzen und autonomen Gebiete nach Regierungsbezirken und innerhalb der regierungsunmittelbaren Städte eingerichtet sind, werden vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt gemäß der Nominierungsentscheidung des Präsidiums ernannt und entlassen; Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Abteilungsleiter, Vizeabteilungsleiter und Richter werden auf Vorschlag der Präsidenten der Volksgerichte der Oberstufe vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt ernannt und entlassen.

**§ 44 [Amtszeit und Abberufung des Gerichtspräsidenten; vgl. § 35 a. F.]** Die Amtszeit des Gerichtspräsidenten eines Volksgerichts entspricht der Amtszeit des Volkskongresses, der ihn hervorgebracht hat.

Die Volkskongresse aller Stufen haben die Befugnis, die von ihnen gewählten Gerichtspräsidenten der Volksgerichte abzusetzen. Wenn außerhalb der Tagungsperiode eines lokalen Volkskongresses der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen Stufe der Ansicht ist, dass ein Wechsel des Gerichtspräsidenten eines Volksgerichts erforderlich ist, muss [dies] dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der nächsthöheren Stufe zur Genehmigung gemeldet werden.

**§ 45 [Dienstgrade; neu eingefügt]** Bei Richtern, bei dem die Rechtsprechung unterstützenden Personal<sup>49</sup> und bei dem Justizverwaltungspersonal der Volksgerichte wird eine nach Gruppen getrennte Verwaltung<sup>50</sup> durchgeführt.

<sup>49</sup> Der Begriff des „die Rechtsprechung unterstützenden Personals“ ist neu und unterscheidet sich sowohl von den Hilfsrichtern [助理审判员] nach § 36 a. F. als auch von den Richterassistenten nach § 48; siehe Fn. 50.

<sup>50</sup> Die „nach Gruppen getrennte Verwaltung“ wurde offenbar durch die „Ansichten zur Reform des Systems für die nach Gruppen getrennte Verwaltung der Funktionäre der Volksgerichte“ [人民法院工作人员分类管理制度改革意见], Az. Zhong Zu Fa [2013] Nr. 2 [中组发〔2013〕2号] eingeführt, die die Organisationsabteilung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei und das Oberste Volksgericht am 1.3.2013 erlassen haben. Die Ansichten sind nicht veröffentlicht worden und auch im Internet nicht auffindbar; sie werden jedoch verschiedentlich in Beiträgen erwähnt, siehe etwa „HE Fan: Wirkung und Vervollständigung der Reform der Gruppen des Justizpersonals“ [何帆：司法人员分类改革的成效与完善], einsehbar unter <[https://www.chinalaw.org.cn/Column/Column\\_View.aspx?ColumnID=1109&InfoID=24677](https://www.chinalaw.org.cn/Column/Column_View.aspx?ColumnID=1109&InfoID=24677)> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019). Laut diesem Beitrag umfasst das „die Rechtsprechung unterstützende Personal“ [审判辅助人员] unter anderem Gerichtsvollzieher [执行员], Richterassistenten [法官助理] (nach § 48), Urkundsbeamte [书记员] (nach § 49), die Justizpolizei [司法警察] (nach § 50), Technikpersonal der Justiz [司法技术人员] (nach § 51) sowie „technische Ermittlungsbeamte“ [技术调查官], die zum Beispiel an Gerichten für Geistiges Eigentum (nach § 15) zum Einsatz kommen, siehe hierzu die „Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum Druck und zur Verteilung der „Anleitungsansichten zur Arbeit der Auswahl für das Amt der technischen Ermittlungsbeamten an den Gerichten für Geistiges Eigentum (versuchsweise durchgeführt)“ [最高人民法院关于印发《知识产权法院技术调查官选任工作指导意见（试行）》的通知], Az. Fa Fa [2017] Nr. 24 [（法发〔2017〕zhs）24号] vom 8.8.2017; einsehbar unter [pkulaw.cn](http://pkulaw.cn), Indexnummer: CLI.3.305003.

**第四十六条** 法官实行员额制。法官员额根据案件数量、经济社会发展情况、人口数量和人民法院审级等因素确定。

最高人民法院法官员额由最高人民法院商有关部门确定。地方各级人民法院法官员额，在省、自治区、直辖市内实行总量控制、动态管理。

**第四十七条** 法官从取得法律职业资格并且具备法律规定的其他条件的人员中选任。初任法官应当由法官遴选委员会进行专业能力审核。上级人民法院的法官一般从下级人民法院的法官中择优遴选。

院长应当具有法学专业知识和法律职业经历。副院长、审判委员会委员应当从法官、检察官或者其他具备法官、检察官条件的人员中产生。

法官的职责、管理和保障，依照《中华人民共和国法官法》的规定。

**第四十八条** 人民法院的法官助理在法官指导下负责审查案件材料、草拟法律文书等审判辅助事务。

符合法官任职条件的法官助理，经遴选后可以按照法官任免程序任命为法官。

**第四十九条** 人民法院的书记员负责法庭审理记录等审判辅助事务。

**§ 46 [Personalstellen; neu eingefügt]** Bei Richtern wird ein System der Personalquote durchgeführt.<sup>51</sup> Die Personalquote für Richter wird auf Grundlage von Faktoren wie etwa die Anzahl der Fälle, die Umstände der sozioökonomischen Entwicklung, die Bevölkerungszahl und die Instanz des Volksgerichts bestimmt.

Die Personalquote für Richter am Obersten Volksgericht wird vom Obersten Volksgericht unter Beratung mit der zuständigen Abteilung<sup>52</sup> bestimmt. Bei den Personalquoten für Richter der lokalen Volksgerichte aller Stufen werden in den Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten eine Kontrolle der Gesamtquote und eine Steuerung von Veränderungen durchgeführt.

**§ 47 [Qualifikation und Auswahl der Richter; vgl. § 33 a. F.; Abs. 3 neu eingefügt]** Richter werden aus den Personen, die die juristische Berufsqualifikation erlangt haben und zudem über die sonstigen gesetzlich bestimmten Anforderungen verfügen, für das Amt ausgewählt. Erstmalig ernannte Richter müssen durch einen Richterwahlausschuss auf [ihre] Fachkompetenz hin überprüft werden. Richter der Volksgerichte der höheren Stufen werden im Allgemeinen vorrangig unter den Richtern der Volksgerichte auf niedrigerer Stufe ausgewählt.

Gerichtspräsidenten müssen über rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse und juristische Berufserfahrung verfügen. Vizegerichtspräsidenten und die Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse müssen aus den Richtern, Staatsanwälten oder sonstigem Personal hervorgehen, das den Anforderungen an Richter oder Staatsanwälte genügt.

Die Amtspflichten [und] Verwaltung von Richtern sowie die Sicherung [ihrer Stellung] werden auf der Grundlage des „Richtergesetzes der Volksrepublik China“<sup>53</sup> bestimmt.

**§ 48 [Richterassistent; vgl. § 36 a. F.]** Richterassistenten<sup>54</sup> der Volksgerichte sind unter Anleitung der Richter für die die Rechtsprechung unterstützenden Angelegenheiten wie etwa die Überprüfung der Fallmaterialien und das Entwerfen von Rechtsurkunden verantwortlich.

Richterassistenten, die den Anforderungen an das Richteramt genügen, können, nachdem sie ausgewählt worden sind, gemäß dem Ernennungsprozess zu Richtern ernannt werden.

**§ 49 [Urkundsbeamte; vgl. § 39 a. F.]** Urkundsbeamte<sup>55</sup> der Volksgerichte sind verantwortlich für die die Rechtsprechung unterstützenden Angelegenheiten wie etwa die Protokollierung der Behandlung [des Falls] im Gerichtssaal<sup>56</sup>.

<sup>51</sup> Nach einem im Internet veröffentlichten Bericht bedeutet die Personalquote für Richter [法官员额], dass eine bestimmte Prozentzahl der Planstellen eines Gerichts (nämlich offenbar unter 39 %) aus Richterstellen besteht; siehe „Die Reform der Personalquote für Richter führt dazu, dass 90.000 Richter vor die Tür gesetzt werden“ [法官员额制改革在全国落实 9 万法官被挡在门外], einsehbar unter <<http://www.chinanews.com/gn/2017/07-05/8269363.shtml>> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019). Hierdurch soll wohl verhindert werden, dass immer mehr Bedienstete der Gerichte quasi automatisch zu Richtern befördert werden können, was dazu führen könnte bzw. offenbar früher dazu geführt hat, dass ein Gericht sehr viele Richter hat, die aber nur teilweise „an der Front“ [在一线办案] im Gerichtssaal arbeiten und zu einem großen Teil in allgemeinen Abteilungen (Forschungsbüro, Sekretariat, Vollstreckungsbüro etc.) gar keine Fälle bearbeiten. Das neue Personalquotensystem führt laut dem Bericht dazu, dass ca. 90.000 Richter „ausscheiden“ werden. Dafür sollen den noch verbliebenen Richtern Richterassistenten zur Seite gestellt werden (ob die „ausgeschiedenen“ Richter dann Richterassistenten werden können oder ob für diese Position nur junge Juristen in Betracht kommen, ist unklar). Ziel ist zu erreichen, dass 85 % der Richter „an der Front“ Fälle bearbeiten. Mit der ganzen Reform soll offenbar eine größere Professionalität erreicht werden: Positionen als Richter sollen „besonderer“ als andere Beamtenstellen sein.

<sup>52</sup> Als „zuständige Abteilung“ in Betracht kommt vor allem die unten erwähnte (Fn. 53) Organisationsabteilung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei.

<sup>53</sup> Vom 28.2.1995 in der Fassung vom 1.9.2017; chinesisch in der Fassung vom 30.6.2001 abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2001, Nr. 4, S. 112 ff.; Revisionsbeschluss vom 1.9.2017 chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2017, Nr. 6, S. 23 f.

<sup>54</sup> § 36 a. F. regelte „Hilfsrichter“ [助理审判员].

<sup>55</sup> [书记员], in der a. F. mit „Sekretär“ übersetzt.

<sup>56</sup> [法庭], an anderen Stellen im Gesetz (§§ 19, 26, 42 Abs. 2) auch mit „Tribunal“ übersetzt.

**第五十条** 人民法院的司法警察负责法庭警戒、人员押解和看管等警务事项。

司法警察依照《中华人民共和国人民警察法》管理。

**第五十一条** 人民法院根据审判工作需要，可以设司法技术人员，负责与审判工作有关的事项。

## 第五章 人民法院行使职权的保障

**第五十二条** 任何单位或者个人不得要求法官从事超出法定职责范围的事务。

对于领导干部等干预司法活动、插手具体案件处理，或者人民法院内部人员过问案件情况的，办案人员应当全面如实记录并报告；有违法违纪情形的，由有关机关根据情节轻重追究行为人的责任。

**第五十三条** 人民法院作出的判决、裁定等生效法律文书，义务人应当依法履行；拒不履行的，依法追究法律责任。

**第五十四条** 人民法院采取必要措施，维护法庭秩序和审判权威。对妨碍人民法院依法行使职权的违法犯罪行为，依法追究法律责任。

**第五十五条** 人民法院实行培训制度，法官、审判辅助人员和司法行政人员应当接受理论和业务培训。

**第五十六条** 人民法院人员编制实行专项管理。

**§ 50 [Justizpolizisten; vgl. § 40 Abs. 3 a.F.]** Die Justizpolizei der Volksgerichte ist für polizeiliche Angelegenheiten wie die Sicherheit im Gerichtssaal<sup>57</sup>, die Überführung und die Überwachung von Personen verantwortlich.

Die Justizpolizei wird auf der Grundlage des „Gesetzes der Volksrepublik China über die Volkspolizei“<sup>58</sup> verwaltet.

**§ 51 [IT-Personal; neu eingefügt]** Volksgerichte können nach den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit [Stellen für] Technikpersonal der Justiz schaffen, das für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsprechungsarbeit verantwortlich ist.

## 5. Kapitel: Gewährleistung der Ausübung der Befugnisse der Volksgerichte<sup>59</sup>

**§ 52 [Verbot der Einflussnahme; neu eingefügt]** Keine Einheit oder Einzelperson darf von Richtern verlangen, dass Angelegenheiten unter Überschreitung des gesetzlich bestimmten Bereichs der Amtspflichten getätigt werden.

Wenn [Personen wie] leitende Kader in gerichtliche Tätigkeiten eingreifen [oder] sich in die Regelung konkreter Rechtssachen einmischen<sup>60</sup> oder wenn Personal innerhalb des Gerichts sich über Fallumstände erkundigt<sup>61</sup>, muss das den Fall bearbeitende Personal dies vollständig und wahrheitsgemäß aufzeichnen und berichten; bei Gesetzes- und Disziplinarverstößen wird die handelnde Person entsprechend der Schwere der Umstände von den zuständigen Behörden verfolgt.

**§ 53 [Bindungswirkung von Titeln; neu eingefügt]** In Kraft getretene Rechtsurkunden wie Urteile oder Beschlüsse, die ein Volksgericht erlässt, müssen vom Verpflichteten nach dem Recht erfüllt werden; verweigert er die Erfüllung, wird nach dem Recht die rechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 54 [Behinderung der Volksgerichte; neu eingefügt]** Die Volksgerichte ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Ordnung im Gerichtssaal<sup>62</sup> und die Autorität der Rechtsprechung aufrechtzuerhalten. Bei rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen, die die Volksgerichte daran hindern, Befugnisse nach dem Recht auszuüben, wird nach dem Recht die rechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 55 [Schulungssystem; neu eingefügt]** Die Volksgerichte führen ein Schulungssystem durch; Richter, die Rechtsprechung unterstützendes Personal<sup>63</sup> und Justizverwaltungspersonal müssen sich theoretischen und beruflichen Schulungen unterwerfen.

**§ 56 [Personalstellenplan; neu eingefügt]** Der Personalstellenplan der Volksgerichte unterliegt einer besonderen Verwaltung.

<sup>57</sup> Siehe Fn. 56.

<sup>58</sup> Vom 28.2.1995 in der Fassung vom 26.10.2012; deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 28.2.1995 in: Robert Heuser/Thomas Weigend, Das Strafprozeßgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, S. 173 ff. Revisionsbeschluss und Gesetz in der Fassung vom 26.10.2012 chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 714 ff.

<sup>59</sup> Das Kapitel wurde neu eingefügt.

<sup>60</sup> Siehe „Druck und Verteilung der ‚Bestimmungen zur Protokollierung, zum Bericht und zur Verfolgung der Haftung für das Eingreifen in gerichtliche Tätigkeit [oder] die Erkundigung über die Erledigung konkreter Fälle durch leitende Kader‘ der Geschäftsstelle des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei [und] der Geschäftsstelle des Staatsrats“ [中共中央办公厅、国务院办公厅印发《领导干部干预司法活动、插手具体案件处理的记录、通报和责任追究规定》] vom 30.3.2015, Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2015, Nr. 11, S. 16 f.

<sup>61</sup> Siehe „Druck und Verteilung der ‚Bestimmungen zur Protokollierung und zur Verfolgung der Haftung für die Erkundigung über Fälle durch internes Personal der Justizbehörden‘ des Ausschusses für Politik und Recht des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei“ [中央政法委印发《司法机关内部人员过问案件的记录和责任追究规定》] vom 26.3.2016, einsehbar unter <[http://www.spp.gov.cn/zdggz/201503/t20150331\\_94218.shtml](http://www.spp.gov.cn/zdggz/201503/t20150331_94218.shtml)> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019).

<sup>62</sup> Siehe Fn. 56.

<sup>63</sup> Siehe Fn. 49.

第五十七条 人民法院的经费按照事权划分的原则列入财政预算,保障审判工作需要。

第五十八条 人民法院应当加强信息化建设,运用现代信息技术,促进司法公开,提高工作效率。

## 第六章 附 则

第五十九条 本法自 2019 年 1 月 1 日起施行。

§ 57 [**Finanzhaushalt; neu eingefügt**] Die Regelaufwendungen der Volksgerichte werden im Einklang mit dem Grundsatz der Zuständigkeitsverteilung in den Finanzhaushalt aufgenommen, um die Erfordernisse der Rechtsprechungsarbeit zu sichern.

§ 58 [**Transparenz der Justiz; neu eingefügt**] Die Volksgerichte müssen den Aufbau von Informatisierung stärken, moderne Informationstechnologien einsetzen, die Transparenz der Justiz fördern<sup>64</sup> und die Arbeitseffizienz erhöhen.

## 6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 59 [**Inkrafttreten**] Dieses Gesetz wird vom 1.1.2019 an durchgeführt.

Übersetzung, Überschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von He Mingjie, Sebastian Kränzle, Sandra Michelle Röseler, Georg Schmidt, Knut Benjamin Pißler und Paul Thaler, Göttingen und Hamburg<sup>65</sup>

<sup>64</sup> Siehe etwa „Einige Ansichten zur Förderung des Aufbaus der drei großen Plattformen für eine transparente Justiz“ [最高人民法院关于推进司法公开三大平台建设的若干意见] vom 21.11.2013; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 224 ff.

<sup>65</sup> Der vorliegenden Übersetzung liegt die deutsche Übersetzung des Volksgerichtsorganisationsgesetzes in der alten Fassung vom 31.10.2006 (Fn. 2) zugrunde.